Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich

Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich

Band: 75 (1960)

Heft: 7

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Amtliches Schulblatt

Publikationsorgan der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich

Abonnementspreis Fr. 5.50 pro Jahr
Einrückungsgebühr: 60 Rp. die Zeile

Expedition: Kantonaler Lehrmittelverlag Zürich 1 Walchetor

Einsendungen bis spätestens 20. des Monats an die Erziehungskanzlei Zürich

75. Jahrgang | Nr. 7 | 1. Juli 1960

Inhalt: An die Schulpflegen und an die Lehrerschaft der Volksschule / Audienztage. — Sonderschulung und Invalidenversicherung. — Kantonsschule Zürcher Oberland Wetzikon / Offene Lehrstelle. — Kantonales Unterseminar Küsnacht / Offene Lehrstelle. — Fähigkeitsprüfung für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe. — Stipendienrückerstattungen. — Turnunterricht. — Vorstände der Schulkapitel / Aenderungen. — Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — Verschiedenes. — Inserate / Offene Lehrstellen. — Universität / Promotionen.
Beilage für Abonnenten: Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion 1959.

An die Schulpflegen und an die Lehrerschaft der Volksschule

Die ständig wachsende Arbeitslast, vor allem die Häufung von Besprechungen und telefonischen Anfragen, mit denen sich das Sekretariat der Abteilung Volksschule und Lehrerbildung zu befassen hat, veranlasst die Erziehungsdirektion, folgende Vorkehren zu treffen:

1. Für Besprechungen mit dem Sekretariat werden **Audienztage** eingeführt und als solche bestimmt:
   Montagnachmittag und **Mittwochnachmittag**.
   Für nicht vorauszusehende Anliegen steht das Sekretariat selbstverständlich auch ausserhalb dieser Zeiten zur Verfügung. — Anmeldungen für Audienzen sollen möglichst frühzeitig erfolgen, damit die Sekretäre ihre Zeiteinteilung darnach richten können. Dies liegt im beidseitigen Interesse.

2. Für **telefonische Auskünfte** steht das Sekretariat während der ganzen Woche jeweils **vormittags** zur Verfügung. Anfragen nachmittags sind, dringliche Fälle vorbehalten, zu unterlassen.

Schulpflegen und Lehrerschaft werden gebeten, sich an die obigen Zeiten zu halten. Sie tragen damit wesentlich zu einer flüssigen Geschäftsabwicklung bei.

Zürich, den 18. Juni 1960

Die Erziehungsdirektion

Sonderschulung und Invalidenversicherung

I. Die Stellung der Sonderschulung in der Versicherung, Bereich und Leistungen der Versicherung.

Die eidgenössische Invalidenversicherung leistet Beiträge an Massnahmen zur Eingliederung Invalider ins Erwerbsleben. Als solche Eingliederungsmassnahmen werden nach Artikel 8 des Gesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) **Massnahmen für die Sonderschulung bildungsfähiger Minderjähriger** anerkannt.

Als Invalidität gilt die durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall verursachte, voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Beeinträchtigung in der Erwerbsfähigkeit, bei Minderjährigen ein Gesundheitsschaden, der wahrscheinlich eine Erwerbsunfähigkeit oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zur Folge haben wird (Artikel 4 und 5 IVG). Nach Richtlinien des Bundesamtes für Sozialversicherung gelten insbesondere als invalid:

a) bildungsfähige, geistig schwache Kinder, sofern der Intelligenzquotient weniger als 70 (± 5) beträgt,
b) blinde Kinder,
c) sehschwache Kinder mit einer Sehschärfe von weniger als 0,3,
d) gehörlose oder hochgradig schwerhörige Kinder,

e) sprachgebrechliche Kinder mit schweren Sprachstörungen,

f) Kinder, die keine der vorstehenden Gesundheitsschäden aufweisen, jedoch wegen körperlicher Gebrechen nicht am Unterricht der Volksschule teilnehmen können.

Liegen mehrere solcher Gebrechen vor, so gilt ein Kind als invalid, auch wenn die vorstehenden besonderen Voraussetzungen bezüglich des Grades nicht erfüllt sind.

Nicht als Invalidität gelten Schwererziehbarkeit und sittliche oder soziale Verwahrlosung.

Als **Sonderschule gelten nur Einrichtungen ausserhalb der Volksschule** für besonderen Unterricht für Kinder, die infolge der Invalidität dem Unterricht der Volksschule einschliesslich Spezial- und Sonderklassen nicht zu folgen vermögen. **An Spezial- und Sonderklassen der Volksschule sowie an die Kosten von deren Besuch** (Schulgelder und Verköstigung am Schulort bei Besuch von Klassen anderer Gemeinden) **erfolgen keine Versicherungsleistungen.** Werden Kinder in Ermangelung einer Spezial- oder Sonderklasse in eine Anstalt eingewiesen, so erfolgen nach den einstweiligen Richtlinien Versicherungsleistungen ebenfalls nur, wenn sie nach der vorstehenden Umschreibung der Invalidität als invalid anerkannt sind.

Die Invalidenversicherung gewährt folgende **Leistungen**:

a) **bei Besuch der Volksschule** (einschliesslich Sonderklassen):
Beiträge an auswärtige Unterkunft und Verpflegung am Schulort, wenn wegen der Invalidität der regelmässige Weg zwischen Wohnung und Schule nicht möglich ist,
Beiträge an Massnahmen für den Transport zur Schule (z. B. Benützung öffentlicher oder privater Verkehrsmittel, Begleitpersonen),

b) **bei Besuch einer Sonderschule oder Unterbringung in einer Anstalt oder in einem Heim:**
ein Schulgeld, wobei eine Beteiligung von Kanton und Gemeinde vorausgesetzt wird,
ein Kostgeld mit einer angemessenen Kostenbeteiligung der Eltern,

Ferner kann die Versicherung Beiträge an Einrichtungs- und Betriebskosten von Anstalten und Heimen gewähren (wobei zurzeit Voraussetzungen, Art und Höhe solcher Beiträge noch nicht umschrieben sind),

c) **bei Haus- und Privatunterricht:**
Beiträge an den Hausunterricht, sofern ein solcher als angezeigt erscheint und in geeigneter Weise erfolgt.

Die Versicherung umfasst auch **Massnahmen für vorschulpflichtige Kinder** nach vollendetem vierten Altersjahr als Vorbereitung auf eine Sonderschulung, ferner Massnahmen **nach Vollendung der gesetzlichen Schulpflicht,** sofern es sich um Unterricht der Volksschul**stufe** handelt (z. B. Besuch der neunten Klasse der Taubstummenanstalt durch einen 16jährigen Schüler).

Für die Beitragsberechtigung minderjähriger Schweizerbürger mit zivilrechtlichem Wohnsitz der Eltern im Ausland sowie minderjähriger Ausländer und Staatenloser wird auf Artikel 9 IVG verwiesen.

II. Die Aufgaben von Kanton und Schulgemeinden in der Sonderschulung.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Versicherung nur einen Teil der Sonderschulung berührt und vor allem die Sondererziehung erziehungsschwieriger oder sittlich gefährdeter Kinder nicht erfasst. Sie bezweckt ferner in erster Linie die Entlastung der Eltern und sodann die Unterstützung der kommunalen und gemeinnützigen privaten Erziehungsanstalten. Nach wie vor wird eine Beteiligung der Gemeinden (und der Kantone) vorausgesetzt, und es wird sich eine Entlastung der Gemeinden höchstens insoweit ergeben, als mit den Leistungen der Invalidenversicherung an die Versorgungskosten und mit den direkten Beiträgen von Bund und Kanton an die Anstalten die Schul- und Kostgelder in einem angemessenen Rahmen gehalten werden können.

Die Aufgaben der Schule auf dem Gebiet der Sonderschulung ergeben sich aus den §§ 11, 50 und 81 des geltenden und § 12 des revidierten Volksschulgesetzes. Sie gehen

wesentlich über den Bereich des Invalidenversicherungsgesetzes hinaus, indem insbesondere auch das Gebiet der Erziehung und Schulung erziehungsschwieriger und sittlich oder sozial verwahrloster Kinder dazu gehört. Die Invalidenversicherung setzt voraus, dass sich Kanton und Gemeinden an den Kosten der Sonderschulung **«entsprechend ihren Aufwendungen für die Schulung eines nicht invaliden Minderjährigen» beteiligen,** Artikel 19 IVG. **Dieser Grundsatz hat für die Sonderschulung allgemein zu gelten,** ohne Rücksicht darauf, ob sie von der Versicherung unterstützt oder nicht versichert ist. Kanton und Gemeinden sind verpflichtet, für unentgeltlichen Volksschulunterricht zu sorgen. Kann ein Kind nicht daran teilnehmen, sondern muss es einer Sonderschulung zugeführt werden, soll die Gemeinde nicht von dieser Verpflichtung entbunden werden, sondern soll sie sich in angemessenem Verhältnis an den Kosten dieser besonderen Schulung beteiligen.

Nach den Richtlinien des Bundesamtes für Sozialversicherung wird ein Beitrag von Fr. 2 pro Tag an das Schulgeld vorausgesetzt. **Dieser Ansatz soll in allen Fällen der Sonderschulung von den Gemeinden als Minimalbeitrag geleistet werden,** wobei der Kanton die Beiträge gemäss Schulleistungsgesetz nach Beitragsklassen bis zu 74 % subventioniert. Eine Erhöhung des Beitrages ist nach Ermessen der Gemeinden in Betracht zu ziehen, wenn die Art der Sonderschulung besondere Aufwendungen erfordert, die Invalidenversicherung keine Beiträge leistet oder nach den sozialen Verhältnissen der Familie ein Beitrag an die Aufenthaltskosten angebracht erscheint. Die Subventionsberechtigung ist der Höhe nach nicht begrenzt. Allfällige Kürzungen sollen nur nach den Grundsätzen erfolgen, nach denen die Versicherung ihre Leistungen kürzen kann, d. h. bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung oder Verschlimmerung eines Gebrechens durch die verantwortlichen Angehörigen. Indessen soll eine Kürzung der Gemeindeleistung nur erfolgen, wenn nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern die Sonderschulung dadurch nicht in Frage gestellt oder beeinträchtigt wird.

Bei der Festsetzung des Schulgeldbeitrages muss berücksichtigt werden, dass von den Anstalten das Schul- und Kostgeld nicht nur nach den Kosten pro effektiven Schul- oder Verpflegungstag berechnet werden kann, sondern nach den fixen Kosten für die gesamten Einrichtungen und den Besoldungen für das Lehr- und Erzieherpersonal, sodass Sonntage und Ferien höchstens die reinen Verpflegungskosten, nicht aber die Schulungskosten berühren. **Der Beitrag soll daher grundsätzlich für die Versorgungsdauer ohne Berücksichtigung von Sonntagen und allfälliger Ferien in der Anstalt festgesetzt werden.** Auf der Grundlage von Fr. 2 pro Tag ergibt sich somit ein minimaler Ansatz von Fr. 60 pro Monat oder Fr. 720 pro Jahr. Im übrigen kann die Abrechnungs- und Zahlungsweise mit den Eltern, Anstalten oder den vermittelnden Fürsorgestellen frei vereinbart werden.

Im zeitlichen Umfang soll sich die Beitragsleistung nach den Grundsätzen der Invalidenversicherung richten und daher gegebenenfalls schon im vorschulpflichtigen Alter beginnen und sich über die gesetzliche Dauer der Schulpflicht hinaus erstrecken, solange es sich um eine Schulung auf der Volksschulstufe (inklusive Sekundarschule, Realschule und Oberschule) handelt.

III. Richtlinien.

Zusammenfassend werden die Schulgemeinden um die Befolgung der nachstehenden Richtlinien ersucht:

1. An die Kosten der Sonderschulung in einer externen Sonderschule, in einem Heim oder einer Anstalt für einer Sonderschulung oder -erziehung bedürftige bildungsfähige Kinder leisten die Schulgemeinden einen Schulungsbeitrag von wenigstens Fr. 2 pro Tag für die Dauer der Versorgung oder Schulung (einschliesslich Ferien).

An privaten Unterricht soll der Beitrag gewährt werden, wenn nach den Umständen der Hausunterricht angezeigt und derselbe in zweckmässiger Weise erteilt wird.

2. Gleichartige Massnahmen zur Vorbereitung einer Sonderschulung vom vollendeten vierten Altersjahr an (Besuch von Sprachheilkindergärten, des Kindergartens der Taub-

stummenanstalt und dgl.) sowie eine Schulung auf der Volksschulstufe nach Ablauf der gesetzlichen Dauer der Schulpflicht sollen in die Leistungen der Gemeinden einbezogen werden.

3. Ein höherer Beitrag als der in Ziffer 1 genannte soll in Betracht gezogen werden, wenn es nach den Kosten der betreffenden Schulung, den Möglichkeiten der Beschaffung der weiteren Mittel oder nach den Verhältnissen der Familie als angebracht erscheint, insbesondere wenn die Schulung nicht von der Invalidenversicherung unterstützt wird.

4. Muss ein Kind einer Sonderschulung zugeführt werden und ist es im Sinne der Invalidenversicherung invalid, machen die Schulpflegen die Eltern auf die Anmeldung bei der Versicherung aufmerksam.

In gleicher Weise verwenden sich die Schulpflegen für die Anmeldung bei der Versicherung, wenn der Besuch der Volksschule durch einen im Sinne der IVG invaliden Schüler besondere Vorkehren für den Transport oder für Verpflegung und Unterkunft am Schulort erfordert.

Ebenso sind die Eltern auf die Versicherung aufmerksam zu machen, wenn ein Kind gemäss § 13 des revidierten Volksschulgesetzes als bildungsunfähig aus der Schulpflicht entlassen wird.

5. Schul- und Kostgeldbeiträge der Versicherung werden den Sonderschulen und Anstalten ausbezahlt. Sie sind daher nicht in die Beiträge der Gemeinden einzubeziehen. Ueber die Auszahlung von Beiträgen an Fahrt- und Verpflegungskosten bestimmt die zahlende Ausgleichskasse, die auch Art und Höhe des Beitrages festsetzt.

6. Die Schulungsbeiträge gehen zu Lasten der Schulgemeinde des zivilrechtlichen Wohnortes der Eltern, bei Bevormundung des Sitzes der zuständigen Vormundschaftsbehörde (Artikel 25 und 26 ZGB), ohne Rücksicht darauf, wo ein Kind vor der Einweisung in eine Sonderschule oder Anstalt die Volksschule besucht hat.

7. Die Ausrichtung des Staatsbeitrages richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Schulgemeinden. Bestehen Zweifel hin-

sichtlich der Beitragsberechtigung, erteilt die Erziehungsdirektion Auskunft.

8. Die Bezirksjugendsekretariate, in der Stadt Zürich das Jugendamt III sowie das kantonale Jugendamt stehen den Schulpflegen zur Auskunfterteilung in allen Fragen der Sonderschulung zur Verfügung.

In Fällen, in denen die Eltern oder Vormünder nicht in der Lage sind, in genügender Weise selbst für eine Sonderschulung oder -erziehung und die finanzielle Regelung zu sorgen, übernehmen die Bezirksjugendsekretariate die Vermittlung. Die Schulpflegen werden daher ersucht, den Bezirksjugendsekretariaten von allen Fällen der Versorgung zu einer Sonderschulung oder -erziehung Kenntnis zu geben, in denen eine Mithilfe des Sekretariates angezeigt erscheint und die Regelung nicht von der Schulpflege selbst besorgt wird.

Zürich, den 30. Mai 1960

Die Erziehungsdirektion

Kantonsschule Zürcher Oberland Wetzikon

An der Handelsabteilung der Kantonsschule Zürcher Oberland ist auf den 16. April 1961 die Stelle des

Hauptlehrers für Handelsfächer

neu zu besetzen. Die Bewerber (-innen) müssen Inhaber des zürcherischen oder eines anderen gleichwertigen Diploms für das höhere Lehramt sein oder ausreichende Ausweise über wissenschaftliche Betätigung und über Lehrtätigkeit auf der Mittelschulstufe beibringen.

Vor der Anmeldung ist vom Rektorat der Kantonsschule Zürcher Oberland in Wetzikon schriftlich Auskunft über die einzureichenden Ausweise und die Anstellungsbedingungen einzuholen. Persönliche Vorstellung soll nur auf Ersuchen erfolgen.

Anmeldungen sind bis zum 30. Juli 1960 der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich, Walchetor, Zürich 1, einzureichen.

Zürich, den 20. Juni 1960

Die Erziehungsdirektion

Kantonales Unterseminar in Küsnacht

Auf 1. Mai 1961 ist am Kantonalen Unterseminar in Küsnacht neu zu besetzen:

1 Hauptlehrerstelle für Geschichte.

Die Bewerber müssen das Diplom für das höhere Lehramt oder gleichwertige Studienausweise besitzen und über Lehrerfahrung auf der Mittelschulstufe verfügen. — Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Vor der Anmeldung ist von der Seminarkanzlei Küsnacht schriftliche Auskunft einzuholen.

Anmeldungen sind bis 9. Juli 1960 der Direktion des Kantonalen Unterseminars, Dorfstrasse 30, Küsnacht (ZH), einzureichen.

Zürich, den 20. Juni 1960

Die Erziehungsdirektion

Fähigkeitsprüfung für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe

Der Beginn der zweiten ordentlichen Fähigkeitsprüfung im Jahre 1960 wird auf Mitte Oktober in Aussicht genommen.

Anmeldungen sind schriftlich bis spätestens 20. August 1960 der Erziehungsdirektion einzureichen. Sie sollen enthalten:

Name, Heimatort, Geburtsdatum und Adresse des Bewerbers sowie ein genaues Verzeichnis der Prüfungsfächer. Im Fach Geschichte ist die Angabe «Schweizergeschichte» oder «Allgemeine Geschichte» notwendig.

Der Anmeldung sind die durch das Reglement vorgeschriebenen Ausweise (inklusive Primarlehrerpatent, Abgangszeugnis oder Maturitätszeugnis, Quittung für bezahlte Prüfungsgebühren) und die während der Studienzeit angefertigten Aufsätze (einzeln mit Namen versehen) beizufügen. Die sich zur Schlussprüfung anmeldenden Kandidaten sind

gebeten, gleichzeitig das Testatheft und die Ausweise über den erforderlichen Fremdsprachaufenthalt einzusenden.

Die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung haben bis spätestens 14 Tage vor Beginn der mündlichen Prüfungen den betreffenden Professoren ihre Uebungshefte zuzustellen.

Die Kandidaten des Fachlehramtes haben die freie Arbeit bis 10. September 1960 der Erziehungsdirektion abzuliefern.

Ueber den genauen Zeitpunkt der Prüfung werden die Angemeldeten durch den Prüfungsplan informiert, der ihnen später zugestellt wird.

Zürich, den 20. Juni 1960

Die Erziehungsdirektion

Stipendienrückerstattungen

Der Staatskasse wurden als Rückerstattung seinerzeit bezogener Stipendien übermittelt:

Fr. 200 von einem ehemaligen Schüler der kantonalen Handelsschule Zürich;

Fr. 1000 von einer ehemaligen Schülerin der Kantonsschule Winterthur.

Diese Schenkungen werden bestens verdankt und die Beträge dem Stipendienfonds für die höheren Lehranstalten überwiesen, der dazu dient, in besonderen Fällen begabten unbemittelten Schülern eine willkommene Unterstützung angedeihen zu lassen.

Zürich, den 20. Juni 1960

Die Erziehungsdirektion

Turnunterricht

Die kantonalen Turnexperten machen in ihrem Tätigkeitsbericht auf die Notwendigkeit einer stärkeren Betonung der Haltungsschulung im Turnunterricht aufmerksam; auch im übrigen Unterricht sollte dem Haltungszerfall durch stän-

dige Hinweise und zweckmässige Uebungen stärker entgegengewirkt werden. Der Hygiene im Turnunterricht wird ebenfalls noch zu wenig Beachtung geschenkt. Es darf wohl festgestellt werden, dass Wasch- und Duschenanlagen vermehrt benützt werden und es steht zu hoffen, dass das Waschen der Hände und Füsse und wenn möglich auch das Duschen nach jeder Turnstunde zur selbstverständlichen Gewohnheit werde. Dem Bericht der Turnexperten ist ferner zu entnehmen, dass zu wenig im Freien geturnt wird und dass es bei der Benützung der Turnhallen gelegentlich an guter Lüftung fehlt. Wir bitten Schulpflegen und Lehrerschaft, diesen Hinweisen der Turnexperten die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Zürich, den 20. Juni 1960

Die Erziehungsdirektion

Vorstände der Schulkapitel

Amtsdauer 1959/60

Aenderungen gegenüber der im «Amtlichen Schulblatt» Nr. 3 vom 1. März 1959, Seite 77, veröffentlichten Liste:

Affoltern:

Präsident:	Hans Beyeler, Primarlehrer, Bonstetten
Vizepräsident:	Hans-Ulrich Schneiter, Sekundarlehrer, Affoltern a. A.
Aktuar:	Gottfried Strickler, Primarlehrer, Maschwanden

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden

1. Volksschule

Bezirksschulpflegen. Fritz Niedermann, Geschäftsführer, Zürich, wird auf sein Gesuch unter Verdankung der geleisteten Dienste als Mitglied der Bezirksschulpflege Zürich entlassen.

Die Kapitelversammlung Affoltern wählte an Stelle des zurückgetretenen Hermann Kuhn, Sekundarlehrer, Mettmenstetten, als Lehrervertreter in die Bezirksschulpflege Affoltern: Kurt Hottinger, Sekundarlehrer, Obfelden.

Schulgemeindenvereinigung. Aus der Primarschule Rorbas, der Primarschule Freienstein-Teufen und der Sekundarschule Freienstein-Rorbas wird die Schulgemeinde Rorbas-Freienstein-Teufen gebildet.

Fachlehrer. Patentierung. Albert Fischinger, geboren 1915, von Zürich und Frauenfeld (TG), erhält das Patent als Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe in den Fächern Französisch und Italienisch.

Lehrerschaft

Entlassungen unter Verdankung der geleisteten Dienste:

Schule	Name	Geb.-Jahr	Im Schuldienst seit	Rücktritt
	Primarlehrer			
[1]) Zürich-Uto	Lory, Peter	1930	1954	16. 7. 1960
[2])	Heer, Martha	1919	1940	15. 7. 1960
[3]) Zürich-Zürichberg	Ammann, Hans	1930	1952	30. 4. 1960
[5]) Zürich-Glattal	Bachofner, Susanne (V.)	1935	1958	25. 6. 1960
[3])	Oertli, Hans	1930	1951	30. 4. 1960
[6])	Reinhard-Bossart, Ursula	1936	1957	15. 7. 1960
[3])	Weinbeck, Willi	1927	1948	30. 4. 1960
[5]) Schlieren	Lüthi, Anna Elisabeth	1936	1957	16. 7. 1960
[6]) Horgen	Senn-Müller, Elvira	1934	1955	9. 7. 1960
[4]) Kloten	Spichtig-Möri, Doris Sylvia	1934	1956	16. 7. 1960
	Arbeitslehrerin			
[4]) Zürich-Zürichberg	Zysset-Borter, Sonja	1932	1953	15. 7. 1960
	Hauswirtschaftslehrerin			
[5]) Uetikon a. S. und Volketswil (Volks- und Fortb.-Schule bzw. Volksschule)	Müdespacher, Friedy (V.)	1935	1957	31. 5. 1960

[1]) Uebernahme einer andern Stelle
[2]) Aus gesundheitlichen Gründen
[3]) Weiterstudium
[4]) Wegzug aus dem Kanton Zürich
[5]) Verheiratung
[6]) Aus familiären Gründen

Hinschied:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geb.-Jahr	Dauer des Schuldienstes	Todestag
Obfelden	Gloor-Schmid, Rosa	1905	1927—1960	19. 4. 1960

Verwesereien:

Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Rücktritt
	Primarschule	
Zürich-Waidberg	Bonadurer, Beatrice, von Versam (GR)	7. 6. 1960
Zürich-Glattal	Meier, Theodor, von Kloten und Stäfa	20. 6. 1960
	Schüle, Ursula, von Genf und Zürich	1. 6. 1960
Schlieren	Dietrich, Dora, von Zürich und Eichberg (SG)	22. 8. 1960

2. Höhere Lehranstalten

Universität. Ernennung von P.-D. Dr. J. Schlittler, geboren 1914, von Niederurnen (GL), Museumskustos am Botanischen Garten und Museum der Universität, zum Abteilungsleiter des Botanischen Gartens der Universität.

Realgymnasium Zürichberg. Hinschied am 28. Mai 1960: Dr. Max Scherrer, geboren 1895, von Egnach (TG), alt Professor am Realgymnasium Zürichberg.

Handelsschule Zürich. Lehrstelle. Auf Beginn des Wintersemesters 1960/61 wird eine Lehrstelle für Handelsfächer geschaffen.

Kantonales Unterseminar Küsnacht. Rücktritt. Prof. Dr. Franz Schoch, geboren 1895, von Küsnacht (ZH), wird aus Gesundheitsrücksichten auf den 31. Mai 1960 als Hauptlehrer für Geschichte unter Verdankung der geleisteten Dienste entlassen.

Verschiedenes

Wettbewerb für Drehbuchentwürfe für Unterrichtsfilme für die Primarschule

I.

Die Schweizerischen Unterrichtsfilmstellen besitzen in ihren Archiven vor allem Filme für die höheren Schulstufen (6. Schuljahr und höher). Von vielen Lehrern werden vermehrt Filme für die **Unterstufe** der Primarschule (1.—4. Schuljahr) gewünscht. Die VESU (Vereinigung Schweizerischer Unterrichtsfilmstellen) wendet sich daher an die Lehrerschaft und schreibt einen

Wettbewerb

aus für Drehbuchentwürfe.

Es kommen nur Filmsujets in Frage, die zur schulmässigen Verwendung im Klassenunterricht der Primarschule geeignet sind.

II.

Bedingungen für den Wettbewerb:

1. Die Drehbuchentwürfe sind ausführlich in 4 Exemplaren an die unten bezeichnete Unterrichtsfilmstelle einzusenden (Format A4).
2. Angaben, ob der Film in schwarz-weisser oder farbiger Ausführung, stumm oder Ton, vorzusehen ist.
3. Angabe, für welche Schulstufe der Film gedacht ist.
4. Angabe, ob der Einsender:
   a) selber Filmamateur ist und den Film selber aufnehmen möchte:
   b) bei den Filmaufnahmen mitarbeiten möchte;
   c) selber schon Filme aufgenommen hat (in letzterem Falle bitte Muster einsenden);
   d) den Film im Unterricht verwendet. (Welcher Filmstelle ist er angeschlossen?)

III.

Die Beurteilung der zum Wettbewerb eingereichten Arbeiten erfolgt durch eine von der VESU eingesetzten Jury von 5 auf dem Gebiet des Unterrichtsfilmes sachverständigen Personen.

Die Beurteilung der eingereichten Drehbuchentwürfe durch die Jury ist endgültig und deren Entscheid unanfechtbar.

Die prämiierten Entwürfe gehen mit allen Rechten an die VESU über. Für die von der Jury bestbeurteilten Filmideen stellt die VESU Preise zur Verfügung.

Ein Recht auf Verfilmung durch die Einsender der Drehbuchentwürfe besteht nicht; hingegen ist vorgesehen, solchen Einsendern, welche bereits wertvolles Filmmaterial selbst hergestellt haben, Gelegenheit zu bieten, ihre Idee selber zu verfilmen oder bei der Filmarbeit mitzuwirken.

Die diesbezüglichen Bedingungen werden gegebenenfalls in einer besonderen Vereinbarung festgelegt.

IV.

Die Drehbuchentwürfe sind einzusenden an die Kantonale Lehrfilmstelle St. Gallen, Rosenbergstrasse 16, St. Gallen, mit der Aufschrift „Drehbuchwettbewerb".

Letzter Einsendetermin: 15. September 1960. Entwürfe, die nach diesem Termin eingehen, finden keine Berücksichtigung.

Offene Lehrstellen

Primarschule Schlieren

Auf Beginn des Schuljahres 1961/62 sind an unserer Schule folgende Stellen zu besetzen:

3 Lehrstellen an der Unterstufe (2 evtl. auf 1. November 1960)
1 Lehrstelle an der Spezialklasse (Unterstufe)
1 Lehrstelle an der Mittelstufe
3 Lehrstellen an der Oberstufe (1 siebente, 1 achte und 1 Versuchs- bzw. Real-Klasse)

Die Gemeinde Schlieren hat als Vorort gute Verkehrsverbindungen mit der Stadt Zürich, mit dem Vorteil einer aufblühenden Industriegemeinde.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 2180 bis Fr. 4360, zuzüglich Kinderzulage. Für die Spezialklasse wird die ordentliche Zulage für Sonderklassen ausgerichtet. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet; der Eintritt in die Beamtenversicherungskasse ist obligatorisch. Nach dem 30. Altersjahr werden Erleichterungen für den Einkauf in dieselbe gewährt.

Der schriftlichen Bewerbung um eine Lehrstelle bitten wir die üblichen Ausweise und eine Abschrift des Stundenplanes beizulegen.

Anmeldungen sind bis zum 1.September 1960 erbeten an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn A. Küng, Moosstrasse 6, Schlieren.

Schlieren, den 10. Juni 1960 Die Schulpflege

Sekundarschule Bonstetten

Gemäss Beschluss der Kreisgemeindeversammlung wird, infolge Anstieges der Schülerzahlen, auf den Herbst 1960 in unserm neuen Kreisschulhaus eine

3. Sekundarlehrerstelle

sprachlich-historischer oder mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung geschaffen.

Die Gemeindezulage beträgt das gesetzliche Maximum und ist der kantonalen BVK angeschlossen. Sie wird nach 10 Dienstjahren voll erreicht, wobei auswärtige Dienstjahre angerechnet werden. Es steht eine moderne, sonnige Fünfzimmerwohnung in Doppeleinfamilienhaus zur Verfügung.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise und des Stundenplans an den Präsidenten der Sekundarschulpflege Bonstetten, Herrn G. Gut, Im Späten, Bonstetten, zu richten. Ablauf der Anmeldefrist: 20. August 1960.

Bonstetten, den 20. Juni 1960 Die Sekundarschulpflege

Primarschule Küsnacht

Auf Beginn des Schuljahres 1961 sind an unserer Primarschule

2 Lehrstellen an der Mittelstufe

neu zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 2180 bis Fr. 4360. Das Maximum wird nach 10 Dienstjahren erreicht, wobei auswärtige Dienstjahre angerechnet werden. Der Beitritt zur Pensionskasse ist obligatorisch. Damit die Wohnfrage auf 1. April 1961 gelöst werden kann, sind wir für frühzeitige Anmeldungen dankbar. Bewerber werden eingeladen, ihre Anmeldungen unter Beilage der üblichen Studien- und Lehrtätigkeitsausweise (Photokopien), des Stundenplans der gegenwärtigen Lehrstelle und eines vollständigen Curriculum vitae an den Präsidenten der Schulpflege, Rudolf Schmid, Küsnacht ZH, einzureichen. Dieser steht Interessenten für jede weitere Auskunft gerne zur Verfügung. Telephon (051) 90 05 05.

Küsnacht, den 20. Juni 1960 Die Schulpflege

Sekundarschule Männedorf

Auf Beginn des Wintersemesters 1960/61 (24. Oktober) ist in unserer Gemeinde eine

Lehrstelle sprachlich-historischer Richtung

definitiv zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 2400 bis Fr. 4580. Das Maximum wird, unter Anrechnung auswärtiger Lehrtätigkeit, nach zehn Dienstjahren erreicht. Gemeindepensionskasse.

Bewerber werden freundlich eingeladen, ihre Anmeldungen mit den üblichen Ausweisen bis Ende August dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn H. von der Crone, Boldernstrasse, Männedorf, einzusenden.

Männedorf, den 16. Juni 1960 Die Schulpflege

Sekundarschule Gossau (ZH)

An unserer Sekundarschule ist auf Frühjahr 1961

1 Lehrstelle sprachlich-historischer Richtung

definitiv zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 2400 bis Fr. 4040 für verheiratete Lehrkräfte, Fr. 1960 bis Fr. 3600 für ledige. Das Maximum wird nach 10 Dienstjahren erreicht, auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Erwünscht, jedoch nicht Bedingung, ist die Befähigung zur Erteilung des fakultativen Italienisch-Unterrichtes.

Anmeldungen mit den erforderlichen Ausweisen sind bis Ende September 1960 an den Präsidenten der Sekundarschulpflege Gossau ZH, Herrn W. Bosshard, Grüt bei Wetzikon, einzureichen.

Gossau ZH, den 17. Juni 1960 Die Sekundarschulpflege

Primarschule Bassersdorf

An der Primarschule Bassersdorf sind

Lehrstellen an der Mittelstufe und Förderklasse

zu besetzen.

Die jährliche Gemeindezulage beträgt für verheiratete männliche Lehrkräfte Fr. 2180.— bis Fr. 4360.—, bzw. Fr. 2180.— bis Fr. 3815.— für ledige Lehrkräfte und verheiratete Lehrerinnen. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht; auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Gemeindezulage ist der kantonalen Beamtenversicherung angeschlossen.

Anmeldungen sind mit den üblichen Ausweisen an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Robert Bachmann, Architekt, Bassersdorf, einzureichen.

Bassersdorf, den 16. Mai 1960 Die Primarschulpflege

Primarschule Opfikon-Glattbrugg

Auf Beginn des Herbstquartals 1960 (20. August 1960) ist an unserer Primarschule

1 Lehrstelle an der Unterstufe

— vorbehältlich der Genehmigung durch den Erziehungsrat —, definitiv zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt für verheiratete Lehrer Fr. 2180 bis Fr. 4360, für ledige Lehrer sowie für Lehrerinnen Fr. 1635 bis Fr. 3815. Das Maximum wird in zehn Jahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Gemeindezulage ist bei der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich versichert.

Bewerber sind eingeladen, ihre Anmeldungen unter Beilage des zürcherischen Fähigkeits- und Wählbarkeitszeugnisses, der Zeugnisse über die bisherige Lehrtätigkeit, einer Darstellung des Studienganges sowie des Stundenplanes an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Dr. Th. Ulrich, Glärnischstrasse 9, Opfikon, Telephon 83 62 58, zu richten.

Opfikon, den 11. Juni 1960 Die Schulpflege

Sekundarschule Opfikon-Glattbrugg

Auf Beginn des Schuljahres 1961/62 ist an unserer Sekundarschule

1 Lehrstelle sprachlich-historischer Richtung

— vorbehältlich der Genehmigung durch den Erziehungsrat —, definitiv zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt für verheiratete Lehrer Fr. 2400 bis Fr. 4580, für ledige Lehrer sowie für Lehrerinnen Fr. 1853 bis Fr. 4033. Das Maximum wird in zehn Jahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Gemeindezulage ist bei der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich versichert.

Unsere Sekundarschule entspricht den Vorschriften des revidierten Volksschulgesetzes; es bestehen daneben Realklassen. Die Schulpflege bemüht sich, eine passende Wohnung zu beschaffen.

Bewerber sind eingeladen, ihre Anmeldung unter Beilage der üblichen Ausweise an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Dr. Th. Ulrich, Glärnischstrasse 9, Opfikon, Telephon 83 62 58, zu richten.

Opfikon, den 18. Juni 1960 Die Schulpflege

Arbeitsschule Opfikon-Glattbrugg

Auf Beginn des Winterhalbjahres 1960 (Beginn 24. Oktober 1960) ist in der Gemeinde Opfikon-Glattbrugg die definitive Stelle einer

Arbeitslehrerin

neu zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage an die Besoldung beträgt Fr. 66 bis Fr. 130 pro wöchentliche Jahresstunde. Das Maximum wird nach zehn Jahren erreicht, wobei auswärtige Dienstjahre angerechnet werden.

Bewerberinnen werden eingeladen, ihre Anmeldungen bis spätestens 31. August 1960 unter Beilage der üblichen Studien- und Lehrtätigkeitsausweise sowie des Stundenplanes der gegenwärtigen Lehrstelle der Präsidentin der Frauenkommission, Frau E. Grimm-Achermann, Wallisellenstrasse, Opfikon-Glattbrugg, einzureichen.

Opfikon, den 11. Juni 1960 Die Schulpflege

Primar- und Sekundarschule Wallisellen

Auf den Beginn des Wintersemesters 1960/61 sind bei

der Sekundarschule eine Lehrstelle der sprachlich-historischen Richtung und bei der Primarschule 2 Lehrstellen an der Unterstufe sowie eine solche für die 7./8. Abschlussklasse

neu zu besetzen. Wir sind eine schulfreundliche Gemeinde, die ihren Lehrkräften jede Unterstützung gewährt, die ihnen für die Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Jugend zukommt.

Verheiratete Lehrer beziehen die höchstzulässige Gemeindezulage; ledige, nicht unterstützungspflichtige Lehrkräfte erhalten im Jahr Fr. 400 weniger.

Interessenten laden wir freundlich ein, sich schriftlich beim Präsidenten der Schulpflege, Herrn Hans Glättli-Landolt, Neugutstrasse 11/13, Wallisellen, Telephon 93 21 02, unter Beilage der üblichen Ausweise anzumelden.

Wallisellen den 20. Juni 1960 Die Schulpflege

Sekundarschule Regensdorf

An der Sekundarschule Regensdorf ist im Herbst 1960 eventuell früher

1 Sekundarlehrstelle der sprachlich-historischen Richtung

definitiv zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage, welche bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse versichert ist, beträgt Fr. 2400.— bis Fr. 4580.—. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht; auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Kinderzulage gemäss kantonalem Gesetz.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise bis 5. August 1960 dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn Karl Dübendorfer, Riedthof, Regensdorf, einzureichen.

Regensdorf, den 16. Mai 1960 Die Sekundarschulpflege

Mathilde Escher-Heim Zürich

Das Mathilde Escher-Heim, orthopädisches Kinderheim, Lenggstrasse 60, Zürich 8, sucht zur Entlastung der Lehrerin eine Hilfskraft, **halbtags**, für

Spezialklasse, 6—7 Schüler in verschiedenen Klassen, 1.—6. Schuljahr. Beginn möglichst 29. August 1960. Anstellungsbedingungen nach Uebereinkunft. Anmeldungen erbeten an Frau Dr. Schneider, Susenbergstrasse 71, Zürich 44.

Universität Zürich

Promotionen

Die Universität Zürich verlieh im Monat Juni 1960 auf Grund der abgelegten Prüfungen und bei den Doktorpromotionen gestützt auf die nachfolgend verzeichnete Dissertation folgende Diplome:

1. Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät

a) Doktor beider Rechte:

Ammann, Renato, von Oberneunforn (TG): „Das Fundrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches".

Düring, Alex, von Luzern: „Die Nichtigkeitsbeschwerde in Zivilsachen nach den Zivilprozessordnungen der Innerschweiz (die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden)".

Zoller, Karel, von St. Gallen, Au (SG) und Zollikon (ZH): „Die Einzahlungspflicht, insbesondere die Nachzahlungspflicht im gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland".

Schmidhauser, Ernst Bruno, von Winterthur: „Der Rechtsschutz im Wirtschaftsverwaltungsrecht des Bundes".

b) Lizentiat beider Rechte:

Breiter, Elisabeth, von Grossandelfingen (ZH).

Schüep-Brun, Rita, von Zürich und Riet/Erlen (TG).

c) Doktor der Wirtschaftswissenschaft:

Hobi, Cassian, von Zürich und Chur:„ Die Wirtschaftsbeziehungen Schweiz—Grossbritannien".

Bitterli, Rudolf, von Wisen (SO): „Die Bestimmungsgründe der schweizerischen Zinsentwicklung 1930—1957".

d) Lizentiat der Wirtschaftswissenschaft:

Bonomo, Mario, von Dübendorf (ZH).

Zürich, den 18. Juni 1960 Der Dekan: E. Frey

2. Medizinische Fakultät

a) Doktor der Medizin:

de Montmollin, Dominique, von Neuchâtel: „Etude du traumatisme acoustique opératoire dans les interventions de l'oreille".

Häberlin, Hans Rudolf, von Bissegg (TG) und Frauenfeld: „Normalwerte des Serumcholesterins im Kindesalter".

Häberlin-Bosshard, Marie Elisabeth, von Bissegg (TG) und Frauenfeld: „Hypercalcaemie und Nierenverkalkungen bei schwerer Poliomyelitis".

Schlegel, Gustav Georg, von Sevelen ((SG) und Zürich: „Neurofibromatose Recklinghausen und Phäochromocytom".

Ross-Kübler, Elisabeth, von Siblingen (SH): „Die Permeation von Fluorescein aus dem Blut in die Vorderkammer des menschlichen Auges und ihre klinische Bedeutung".

Güller, Barbara, von Zürich: „Die medikamentöse Therapie der Temporalepilepsie".

de Kalbermatten, Jacques-A., von Sitten (VS): „Die EEG-Veränderungen bei Stammganglien- resp. tiefsitzenden subkortikalen Grosshirntumoren".

Mensching, Johannes Peter, von Zollikon: „Psychische Folgen der Meningitis tuberculosa im Kindesalter".

Zürich, den 18. Juni 1960 Der Dekan: E. Uehlinger

3. Philosophische Fakultät I

a) Doktor der Philosophie:

Gerber, Ursula, von Rüegsau (BE) und Zürich: „James Bridies Dramen, Versuch einer Analyse".

Meinherz, Paul, von Maienfeld (GR): „Carl Zuckmayer, sein Weg zu einem modernen Schauspiel".

Hess, Konrad, von Wald (ZH): „Der Agon zwischen Homer und Hesiod, seine Entstehung und kulturgeschichtliche Stellung".

b) Lizentiat der Philosophie:

Hintermann, Claudia, von Zürich.

Zürich, den 18. Juni 1960 Der Dekan: M. Silberschmidt

4. Philosophische Fakultät II

a) Doktor der Philosophie:

Piesbergen, Ulrich, von Kempten (Deutschland): „Spezifische Wärmen der A^{III}-B^{V}-Halbleiter AlSb, GaAs, GaSb, InP, InAs, InSb und der Elemente Ge, Nb, Ru, Re und U zwischen 10° K und Raumtemperatur".

Eisenbeiss, Judith, von Steinach (SG): „I. Inhaltsstoffe von rotenoidführenden Pflanzen, II. Die Konstitution des Visamminols".

Zürich, den 18. Juni 1960 Der Dekan: M. Viscontini